

Berichtigung

Autor(en): **Weisz, Leo**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **26 (1932)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß der letztere bei dieser Gelegenheit ein falsches Geburtsjahr des Edlibach in Kurs gesetzt hat.) — Die allgemein politische und geistesgeschichtliche Bedeutung des Werkes ist noch immer nicht erkannt, und so rechtfertigt sich ihre Totaledition, trotz allen Hindernissen, die ihr die Zeit und die Menschen entgegensetzten, noch immer. Der Redaktion dieser Zeitschrift, die mir dabei mit rühmenswürdiger Bereitwilligkeit entgegenkam, sei dafür auch an dieser Stelle verbindlichster Dank gesagt.

BERICHTIGUNG

Meine Bemerkung auf Seite 101 ist unrichtig. Den Brief hat Bullinger, allerdings mit Datum vom 9. Oktober, dieser Relation entnommen und er ist demzufolge bereits bekannt. Ob Bullinger oder die Abschreiber der Chronik sich im Datum irrten, wird wohl nicht mehr festzustellen sein. Russingers Klage macht ein Verschreiben Bullingers wahrscheinlich, dagegen sprechen alle anderen Mobilisationsbriefe der V Orte für ihn. Vgl. Dommanns neuestes Regestenwerk im « Geschichtsfreund », Bd. 86, S. 134 ff.

Dr. *Leo Weisz.*

